

Satzung des Tennisclubs Mehren

In der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 01. Juni 1977, 07. Oktober 1988, 21. April 1995, 22. November 1996, 08. Januar 2005, 24. März 2017 und 10. Mai 2019

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der am 01. Juni 1977 in Mehren gegründete Tennisverein führt, nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgericht Wittlich, den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Mehren e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des zuständigen Landesfachverbandes für Tennis Rheinland-Pfalz-Saar. Der Verein hat seinen Sitz in Mehren.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Spiel- und Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Tennisclubs Mehren e.V. beginnt mit der Gründung.

§ 3 Mitglieder

Der Tennisclub Mehren e.V. umfasst aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Tennisclubs Blau-Weiß Mehren e.V. kann jede Person werden, die sich für den Tennissport interessiert und gewillt ist, die Satzung gemäß begründeten Pflichten zu erfüllen.

(2) Der Eintritt erfolgt durch die schriftliche Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aktive Mitglieder

Für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und die Plätze entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6 Inaktive Mitglieder

Inaktives Mitglied kann werden, wer ohne das Spiel auszuüben, den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Die inaktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Übungs- und Wettspiele teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Auf Antrag kann auch als jugendliches Mitglied anerkannt werden, wer zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich jedoch in einer beruflichen Ausbildung befindet und kein eigenes Einkommen hat.

(2) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und die Plätze entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen und im Rahmen dieser Richtlinien an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Bei der Wahl des/der Jugendwart/in haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht. Bei allen anderen Wahlen in der Mitgliederversammlung haben Jugendliche unter 16 Jahren kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung, erlassene Richtlinien und Ordnungsvorschriften sowie Anordnungen der Organe des Vereins in Vereinsangelegenheiten zu beachten.

(2) Eine der vornehmsten Pflichten ist die Pflege aufrichtiger Sportkameradschaft und gegenseitige Achtung sowie Wahrung des guten Ruf und des Ansehen des Vereins.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet:

den laufenden Beitrag nach der Beitragsordnung zu zahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt wird.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Tennisclubs Blau-Weiß Mehren e.V. sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt

- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt hat. Die Versammlung muss in diesem Falle binnen eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.

d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

f) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

g) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

h) Die Sitzungsniederschriften sind von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1.1 der/die Vorsitzende

1.2 der/die stv. Vorsitzende, zugleich Geschäftsführer

1.3 der/die Kassenwart/in

1.4 der/die Sportwart/in

1.5 der/die Jugendwart/in

1.6 zwei Beisitzer

Der Verein wird gemäß § 26 BGB von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

(a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(b) die Bewilligung der Ausgaben,

(c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,

(d) Beschlussfassung über Anträge auf Anerkennung als „jugendliches Mitglied“.

§ 14 Vorsitzender/Vorsitzende

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Er/sie beaufsichtigt die Geschäftsführung und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch telefonisch ohne Einhaltung der Sechstagesfrist erfolgen.

§ 15 Zweite(r) Vorsitzende(r) und Geschäftsführer(in)

Der/die Zweite Vorsitzende und Geschäftsführer/in hat sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins zu erledigen. Darüber hinaus ist er/sie für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schriftstücke verantwortlich, soweit es nicht zu den Obliegenheiten des Kassenwarts/der Kassenwartin und des/der Sport- und Jugendwarts/-wartin gehört.

§ 16 Kassenwart/in

Der/die Kassenwart/in besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er/sie hat die Aufnahme- und laufenden Mitgliedsbeiträge einzuziehen, die Zahlungen für den Verein zu leisten und die Jahresabrechnung über das Vereinsvermögen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

In der Jahresrechnung sollen klar definiert und in absoluter Höhe angegeben werden:

1. die Einnahmen,
2. die Ausgaben.

Darüber hinaus soll ein Voranschlag für das jeweilige Geschäftsjahr erstellt, vom Vorstand verabschiedet und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Kassenbericht soll im Aufbau dem Voranschlag entsprechen und an Jahresende Rechenschaft über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Vorgaben abgelegt werden.

§ 17 Sportwart/in

Der/die Sportwart/in entwirft im Einvernehmen mit dem Vorstand das jährliche Sportprogramm, sorgt für die Durchführung, regelt Turnierfragen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Er/sie regelt ferner im Einvernehmen mit dem Vorstand die täglichen Spielzeiten.

§17a Jugendwart/in

Der/die Jugendwart/in soll vornehmlich den/die Sportwart/in in der vielfältigen Arbeit unterstützen; gleichwohl aber direkter Ansprechpartner/in der Jugend sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit der Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mehren mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

Mehren, den 10.05.2019